

L 7 AS 66/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 8 AS 273/05

Datum

31.08.2006

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 7 AS 66/07

Datum

13.04.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 7 AS 255/06 durch den in der mündlichen Verhandlung am 23.02.2007 geschlossenen Vergleich beendet ist.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Wirksamkeit der Anfechtung eines gerichtlichen Vergleiches streitig.

Die Beklagte bewilligte dem 1957 geborenen Kläger und seiner 1953 geborenen Ehefrau Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Alg II - für die Zeit vom 17.02. bis 31.08.2005. Mit dem an den Kläger gerichteten Bescheid vom 15.02.2005 hob sie die Bewilligung ab 01.04.2005 auf, nachdem der Kläger im April eine Steuererstattung von 6.059,97 EUR erhalten hatte. Den Widerspruchsbescheid wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 02.08.2005 zurück. Die hiergegen erhobene Klage [S 8 AS 273/05](#) hat das Sozialgericht Regensburg (SG) mit Urteil vom 31.08.2006 abgewiesen. Im anschließenden Berufungsverfahren L 7 AS 255/06 schlossen die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung am 23.02.2007 folgenden Vergleich: 1. Die Beklagte hebt den Bescheid vom 15.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2005 insoweit auf, als die Leistungen der Ehefrau des Klägers bewilligt wurden. 2. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass damit der Rechtsstreit in vollem Umfang erledigt ist.

Mit dem am 26.02.2007 eingegangenen Schreiben hat der Kläger mitgeteilt, er könne einem Vergleich nicht zustimmen. Ohne abgesprochene Modalitäten wäre er quasi ein Freibrief für die Beklagte, zum anderen blieben doch zu viele Punkte seiner Eingabe unbeantwortet. Nach Rückfragen bei Behörden sei ihm bestätigt worden, dass diese mit einem "Einkommen", das eigentlich nur im Sozialbereich "Einkommen" sein solle, nichts anfangen können.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 31.08.2006 sowie den Bescheid der Beklagten vom 15.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2005 vollständig aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird im Übrigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und der Verfahrensakten beider Rechtszüge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Dem Senat ist eine Entscheidung über den vom Kläger in der Verhandlung am 13.04.2007 gestellten Antrag wegen fehlender Rechtshängigkeit verwehrt. Denn der die Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2005 betreffende Rechtsstreit ist durch den in der mündlichen Verhandlung am 23.02.2007 geschlossenen Vergleich beendet worden. Gemäß [§ 101 Abs.1 SGG](#) können die Beteiligten, um den geltend gemachten Anspruch vollständig oder zum Teil zu erledigen, zur Niederschrift des Gerichts einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand der Klage verfügen können. Einen solchen Vergleich haben die Beteiligten am 23.02.2007 geschlossen. Ein solcher Vergleich hat eine Doppelnatur in dem Sinne, dass er einerseits als öffentlich rechtlicher Vertrag die gegenseitigen Ansprüche regelt und andererseits als Prozessvertrag den Rechtsstreit beendet (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Auflage, Rdnr.3 bis 10 zu § 101).

Der Vergleich vom 23.02.2007 ist wirksam zustande gekommen und hat den gesamten Streitgegenstand umfasst und erledigt. Er wurde wirksam protokolliert, den Beteiligten vorgelesen und von diesen genehmigt. Dies wird vom Kläger auch nicht bestritten.

Der Vergleich ist auch nicht wirksam angefochten worden. Ein Anfechtungsgrund ist nicht gegeben. Der Kläger selbst behauptet nicht, dass er zum Abschluss dieses Vergleichs durch eine arglistige Täuschung oder durch Drohung im Sinne des [§ 123 Abs.1 BGB](#) veranlasst worden ist. Weiterhin wird vom Kläger auch nicht behauptet und ist auch sonst nicht ersichtlich, dass er im Sinne des [§ 119 Abs.1 BGB](#) bei Abschluss des Vergleichs über dessen Inhalt im Irrtum gewesen sei oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht habe abgeben wollen. Vielmehr ist die Sach- und Rechtslage in dem erforderlichen Umfang besprochen worden mit dem Ergebnis, dass sich die Beteiligten darüber einig waren, dass nur die Bewilligung der dem Kläger ab 01.04.2005 zustehenden Leistungen aufgehoben wird, nicht jedoch die Bewilligung der Leistungen seiner Ehefrau.

Offensichtlich meint der Kläger, die sich aus dem Vergleich ergebenden Rechtsfolgen seien für ihn jedenfalls nicht klar genug ersichtlich. Dieser Umstand stellt jedoch keinen Anfechtungsgrund dar, vielmehr handelt es sich allenfalls um einen unbeachtlichen Motivirrtum der Gestalt, dass der Kläger nunmehr eine andere Formulierung wünscht (vgl. Leitherer, a.a.O., Rdnr.13). Im Übrigen sind die sich aus dem Vergleich ergebenden Rechtsfolgen eindeutig. Die Beklagte hatte in dem Bescheid vom 30.03.2005 und dem Änderungsbescheid vom 02.06.2005 sowohl die dem Kläger als auch die seiner Ehefrau zustehenden Ansprüche klar und eindeutig geregelt, so dass der Kläger bereits vor Ausführung dieses Vergleiches die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen nachvollziehen konnte.

Somit war lediglich festzustellen, dass durch den Vergleich vom 23.02.2007 der Rechtsstreit erledigt ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2007-11-07